

20. Oktober 2018

Statuten des Vereins „Freunde Kunstraum Hochdorf“

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Freunde Kunstraum Hochdorf“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Hochdorf.

2 Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle Unterstützung von Projekten (Ausstellungen und andere kulturelle Veranstaltungen), welche der „Kunstraum Hochdorf“, Lavendelweg 8, 6280 Hochdorf, durchführt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

3 Mittel

Der Verein verfügt über die folgenden Mittel:

- a Mitgliederbeiträge;
- b Spenden und Zuwendungen;
- c Erträge aus allfälligen Aktionen und Veranstaltungen, welche der Verein durchführt.

4 Erwerb der Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Vereinsmitglied werden.

Der Beitritt zum Verein ist jederzeit möglich. Die Bezahlung des Mitgliederbeitrags gilt als Beitrittserklärung.

5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Austrittserklärung ist bis spätestens 30. November schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten.

Ein Mitglied kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört oder trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Das betreffende Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss anzuhören.

6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Revisionsstelle.

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der für den Verein getätigten Ausgaben.

7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Der Vorstand kann jederzeit zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Eine solche ist auch durchzuführen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt wird.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstands;
- e) Abnahme des Berichts der Kontrollstelle und Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- f) Jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Mitglieder werden 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Anträge der Mitglieder auf Behandlung eines zusätzlichen Traktandums müssen dem Präsidenten oder der Präsidentin mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über nicht angekündigte Traktanden darf nicht Beschluss gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin, bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit kann die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter den Stichentscheid geben.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Versammlungsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen.

8 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, selbst. Er bestimmt mindestens einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin sowie eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, und er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, jedoch hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, eine mündliche Beratung zu verlangen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, welche nicht gemäss Gesetz oder diesen Statuten einem anderen Vereinsorgan zustehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.

Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

9 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle werden entweder eine oder zwei natürliche Personen (Alternative 1) oder eine juristische Person (Alternative 2) gewählt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung jährlich den schriftlichen Revisionsbericht.

10 Mitgliederbeiträge, Haftung

Der Verein kennt die folgenden Mitgliederbeiträge:

- a) Beiträge der Einzelmitglieder;
- b) Beiträge von Paarmitgliedern;
- c) Beiträge von juristischen Personen.

Die Mitgliederbeiträge werden den Mitgliedern durch den Vorstand jeweils innert 30 Tagen seit der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung in Rechnung gestellt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

12 Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder sowie der Mitglieder an den Verein können rechtsgültig per E-Mail erfolgen.

13 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. Januar 2015 beschlossen, in Kraft gesetzt und anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 2018 geändert (Art. 1, 2 Name / Art. 7 Fristen).

Rita Erni Bächler
Präsidentin

Gregor Schnider
Finanzen / Aktuar